



Gesetzgebungsverfahren zum Bildungs- und Teilhabepaket erfolgreich abgeschlossen

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket konnten im Interesse der bedürftigen Kinder zwölf für den Deutschen Landkreistag zentrale Punkte im konstruktiven Zusammenwirken mit Akteuren in Bund und Ländern unterschiedlicher politischer Couleur realisiert werden:

Kommunale Aufgabenverantwortung

- (1) Die Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte in den Jobcentern statt der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Ermöglichung kommunaler Aufgabenverantwortung für das Bildungspaket auch nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem Wohngeldgesetz und dem SGB XII durch die Länder.
- (3) Die Ausgestaltung der Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises statt als Bundesauftragsverwaltung.

II. Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets

- (4) Die Absicherung der Finanzierung über einen rechtlich einwandfreien Finanzierungsweg statt über einen verfassungswidrigen Weg nach Art. 91e Abs. 3 GG bzw. einer erneuten Verfassungsänderung.
- (5) Die Übernahme von Ausgaben für die Warmwasserbereitung als Sockelregelung in § 46 Abs. 5 SGB II.
- (6) Die dauerhafte Übernahme der Verwaltungskosten für das Bildungspaket als Sockelregelung in § 46 Abs. 5 SGB II.
- (7) Die volle Übernahme der Zweckausgaben für das Bildungspaket nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz gem. § 46 Abs. 6 SGB II.
- (8) Die Einfügung einer zeitnahen Revisionsklausel hinsichtlich der vorgenannten Zweckausgaben nach den Ist-Ausgaben gem. § 46 Abs. 7 SGB II.
- (9) Die Ermöglichung länderspezifischer Revisionsklauseln für das Bildungspaket.

III. Neustrukturierung Kosten der Unterkunft

- (10) Eine Neustrukturierung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 SGB II, die dauerhaft durch eine feste Quote an

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Berlin

die Ist-Ausgaben und nicht mehr an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften anknüpft. Damit entfallen auch dauerhaft bisher in § 46 Abs. 5 SGB II aufgeführte fiktive Gegenrechnungen unterstellter Entlastungen. Über die Höhe der Quote ist politisch in der Gemeindefinanzkommission weiter zu verhandeln.

IV. Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(11) Schließlich eine vollständige Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund bereits ab 2014 mit Zwischenstufen für 2012 (= 45 %) und für 2013 (= 75 %).

V. Gemeindefinanzkommission

(12) Eine Fortführung der Arbeit der Gemeindefinanzkommission bei Ablösung der bisher bestehenden Verknüpfung der vier erörterten Themenbereiche, die jetzt jeweils isoliert weiterverhandelt werden.

Dass für die Kommunen ein solches Ergebnis erzielt werden konnte, wäre zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens für utopisch gehalten worden. Allen, die dazu einen Mitwirkungsbeitrag geleistet haben, ist aus kommunaler Sicht sehr herzlich zu danken.



Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket konnten im Interesse der bedürftigen Kinder zwölf für den Deutschen Landkreistag zentrale Punkte realisiert werden. Unser Foto zeigt Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen und DLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans-Günter Henneke. Foto: DLT-Archiv

Vergegenwärtigt man sich die Ausgangslage aus kommunaler Sicht, wie sie sich etwa zu Beginn der politischen Debatte vor einem Jahr dargestellt hat, treffen vermeintliche Kritikpunkte entweder in der Sache nicht zu oder fallen nicht nachdrücklich ins Gewicht, wie sich aus den nachfolgenden zehn Punkten ergibt:

1. Die vereinbarte Regelsatzerhöhung ist als solche allein vom Bund und nicht von den Kommunen zu tragen.

2. Durch die Regelsatzerhöhung kommt es jetzt aufgrund der Einkommens- und Vermögensanrechnung allerdings partiell zu Verschiebungen in die kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung. Zudem gelangen mehr Menschen in das SGB II-System, was sich gleichfalls auf die KdU auswirkt. Dies haben diejenigen politischen Kräfte, die für die Regelsatzerhöhung eingetreten sind, gewusst und billigend in Kauf genommen.

3. Die Anrechnungsvorschriften bei Einkommen und Vermögen in § 19 SGB II sind nicht verändert worden. Sie bilden in ihrem Bestand die Grundlage für die Höhe der Bundesbeteiligungsquote nach § 46 Abs. 5 SGB II, d.h. jede Veränderung zugunsten der Kommunen in § 19 würde automatisch eine Verminderung der Bundesbeteiligungsquote in § 46 Abs. 5 SGB II nach sich ziehen.

4. Die Kostenbeteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ist derzeit gesetzlich dauerhaft auf 16 % gedeckelt. Die Erhöhung auf 45 %/75 %/100 % stellt gegenüber dem Status quo eine sprunghafte Verbesserung der kommunalen Finanzsituation dar. Sie wirkt dauerhaft und hat keinerlei „Haken“.

5. Die Aufgaben und Ausgaben für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen sind nach dem Verhandlungsergebnis auf drei Jahre befristet und werden vollständig vom Bund übernommen. Eine Kostenverlagerung auf die Kommunen erfolgt nicht.

6. Aus Anlass des Gesetzgebungsverfahrens zum Bildungs- und Teilhabepaket konnte das Aufgabenspektrum der Gemeindefinanzkommission im Vermittlungsausschuss nicht gleichsam mit der „linken Hand“ miterledigt werden. Das ist nicht nur nicht zu kritisieren, sondern nachdrücklich

zu begrüßen. In der Gemeindefinanzkommission wird die durch das Gesetzgebungsverfahren zum Bildungspaket neu entstandene finanzielle Gesamtsituation der Kommunen neu zu bewerten sein.

7. Die Verteilung der Mittel für das Bildungspaket erfolgt auf Dauer nach länderbezogenen kommunalen Ausgaben. Jedes Land kann also einen Vollausgleich hinsichtlich der Zweckausgaben für jeden Träger herstellen.

8. Bereits seit Oktober 2010 steht in der Gemeindefinanzkommission fest, dass die kommunalen Ausgaben bei der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und in der Kin-

der- und Jugendhilfe maßgeblich zur gegenwärtigen kommunalen Finanzsituation beigetragen haben und weiter beitragen. In die Bewertung sind diese Ausgaben also vollständig eingegangen. Mögliche Standardmodifizierungen sollen nach der Zusage des Bundesfinanzministers vom 28.1.2011 so schnell wie möglich umgesetzt werden.

9. Konkrete Abhilfe wurde und wird allerdings nur hinsichtlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei den Kosten der Unterkunft als Geldleistungen nach Art. 104a Abs. 3 GG erörtert, da bei den anderen insbesondere aus geldwerten Sachleistungen und Dienstleistungen bestehenden Kostenblöcken eine Bundesbeteili-

gung bereits verfassungsrechtlich nicht zulässig ist.

10: Insoweit ist über eine Stärkung der kommunalen Einnahmeseite und -struktur statt über die weitere Übernahme kommunaler Ausgaben durch den Bund und eine damit einhergehende immer stärkere Zuweisungs- und Gestaltungsabhängigkeit der Kommunen vom Bund nachzudenken („Filialisierung der Kommunen durch goldenen Zügel“). □

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Hauptgeschäftsführer des
Deutschen Landkreistages, Berlin

DLT-Position

Hartz IV: Entscheidende Verbesserungen für Kommunen erreicht

Der Deutsche Landkreistag hat anlässlich des Beschlusses von Bundestag und Bundesrat zum Hartz IV-Kompromiss am 25.2. d.J. darauf hingewiesen, dass nun vor allem die Umsetzung des Bildungspaketes in den Kommunen beginnen könne. Dies werde in den Landkreisen pragmatisch und bürgerfreundlich geschehen. Präsident Landrat *Hans Jörg Duppré* zeigte sich ebenfalls erfreut darüber, dass nun der milliardenschweren und dringend notwendigen Entlastung der Landkreise und Städte durch die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter durch den Bund nichts mehr im Wege steht. „Das gesamte Gesetzespaket war für alle Beteiligten ein schweres Stück Arbeit. Aber am Ende haben sich die Strapazen gelohnt und alle politischen Akteure haben gemeinsam zu einer guten Lösung gefunden“, so *Duppré*.

verantwortliche setzen aber alles daran, den Kindern schnellstmöglich die passgenaue und unkomplizierte Teilhabe an den Angeboten vor Ort zu ermöglichen.“ Hierzu würden die Landkreise auch z.B. bereits angefallene Beiträge in Sportvereinen nachträglich übernehmen. „Wir bemühen uns in jedweder Hinsicht um eine unkomplizierte Umsetzung. Das erwarten die Menschen zu recht nach einem derart langwierigen politischen Tauziehen“, so *Duppré*.

Darüber hinaus sei es im Vermittlungsverfahren aus kommunaler Sicht zu einer Vielzahl weiterer Verbesserungen gekommen (siehe auch in diesem Heft, S. 107 f.): „So kommt die Finanzierung des Bildungspaketes durch den Bund etwa ohne Verfassungsänderung aus, was ursprünglich zumindest in Rede stand. Auch bekommen nun die Landkreise auf Drängen des Deutschen Landkreistages die Kosten der

bundesweit bis zu 4,3 Mrd. Euro ausmachen (Aufgliederung auf die Kommunen in den einzelnen Ländern siehe Tabelle 1). „Diese Entlastung wird von den Kreisen angesichts ihrer prekären Finanzlage dringend benötigt. Gerade die Grundsicherung weist eine Dynamik auf, die sich infolge des demografischen Wandels weiter verschärfen wird. Hier verschafft uns der Bund erhebliche Linderung.“

Duppré sagte zuletzt, dass die Landkreise im Rahmen dieses Gesamtpaketes die verabredete Regelsatzerhöhung mittrügen, wies aber auf kommunale Mehrkosten hin, die nicht ausgeglichen würden: „Mit jedem zusätzlichen Euro beim Regelsatz kommen mehr Menschen ins System und werden von staatlicher Unterstützung abhängig. Zudem verringert sich der Abstand zum Niedriglohnbereich.“ Hinzu käme, dass jede Erhöhung für die Landkreise zusätzlich

Tab. 1: Kommunale Entlastungen nach Ländern durch die schrittweise Übernahme der Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund (in Mio. €)

	BW	BY	HB	HH	HE	NI	NW	RP	SL	SH	BE	BB	MV	SN	ST	TH	Summe	West	Ost
Ausg. GrSI 2009*	383,68	465,17	59,81	145,22	336,45	430,17	1.029,56	167,83	56,41	159,12	309,05	81,41	69,71	99,82	71,51	52,11	3.917	3.542,44	374,56
Ausg. GrSI 2010	410,69	497,95	64,02	155,45	360,16	460,48	1.102,10	179,65	60,38	170,34	330,82	87,15	74,62	106,85	76,55	55,78	4.193	3.792,05	400,95
Ausg. GrSI 2011	440,76	534,41	68,71	166,84	386,53	494,19	1.182,80	192,80	64,80	182,81	355,05	93,53	80,09	114,67	82,15	59,86	4.600	4.069,69	430,31
Ausg. GrSI 2012	471,32	571,46	73,48	178,40	413,33	528,46	1.264,80	206,17	69,30	196,48	379,66	100,01	85,64	122,62	87,85	64,01	4.812	4.351,88	460,14
Ausg. GrSI 2013	505,02	612,31	78,73	191,16	442,88	566,23	1.355,22	220,91	74,25	209,46	406,80	107,16	91,76	131,39	94,13	68,59	5.156	4.662,97	493,03
Ausg. GrSI 2014	540,37	655,18	84,24	204,54	473,88	605,89	1.450,11	236,38	79,45	224,12	435,29	114,67	98,19	140,59	100,72	73,39	5.517	4.989,44	527,58
Ausg. GrSI 2015	578,18	701,02	90,13	218,85	507,04	648,27	1.551,56	252,92	85,01	239,80	465,74	122,69	105,06	150,42	107,77	78,53	5.903	5.338,53	564,47
*= ist																			
Kommunale Nettoentlastung:																			
Beteiligung 45 % (2012)	119,10	144,40	18,57	45,08	104,45	133,54	319,61	52,10	17,61	49,40	95,94	25,27	21,64	30,99	22,20	16,18	1.215,97	1.099,69	116,28
Beteiligung 75 % (2013)	260,05	315,30	40,54	98,43	228,05	291,57	697,85	113,75	38,23	107,86	209,48	55,18	47,25	67,66	48,47	35,32	2.655,00	2.401,12	253,88
Beteiligung 100 % (2014)	395,91	480,03	61,72	149,86	347,20	443,90	1.062,43	173,18	58,21	164,21	318,92	84,01	71,94	103,00	73,79	53,77	4.042,08	3.655,56	386,52
Beteiligung 100 % (2015)	424,21	514,34	66,13	160,57	372,02	475,64	1.138,39	185,57	62,37	175,94	341,71	90,02	77,08	110,37	79,07	57,62	4.331,04	3.916,89	414,15
Summe	1.199,27	1.454,07	186,96	453,95	1.051,71	1.344,65	3.218,28	524,60	176,33	497,40	966,05	254,49	217,91	312,01	223,53	162,88	12.244,09	11.073,27	1.170,82

Sichtlich erleichtert war er, dass das Bildungspaket für bedürftige Kinder nun in die kommunale Umsetzung gehen könne: „Hier und da wird es sicher noch kleinere Anlaufschwierigkeiten geben. Das liegt daran, dass lange Zeit nicht klar war, ob dieses Vorhaben überhaupt politisch beschlossen wird. Die Landkreise als Haupt-

Warmwasseraufbereitung unkompliziert erstattet“, so *Duppré*.

Vor allem aber seien die Landkreise zufrieden, da sie zukünftig durch den Bund von den immensen Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entlastet würden, was einen jährlichen Betrag von

teuer sei: „Einkommen und Vermögen der Leistungsempfänger vermindern nämlich zuerst die Regelleistung des Bundes und erst anschließend die kommunal finanzierten Wohnkosten“, gab *Duppré* abschließend zu bedenken. ■